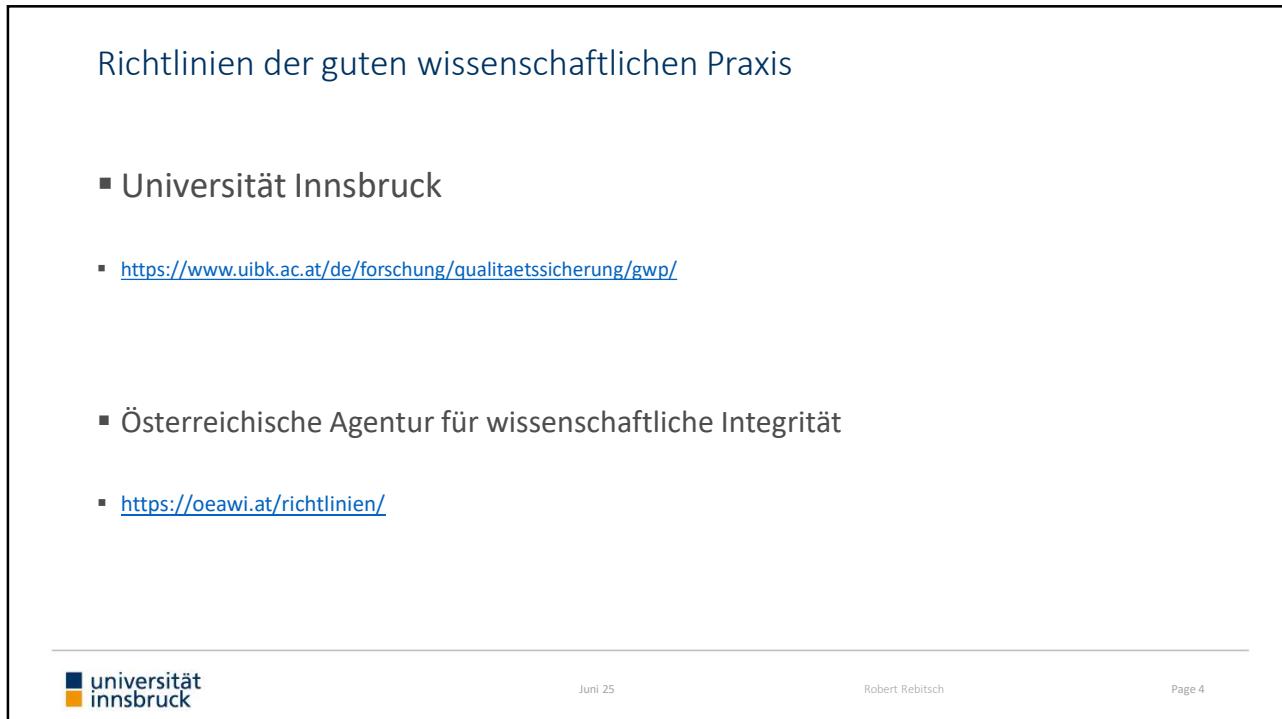




## Gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Innsbruck

The University of Innsbruck was founded in 1669 and is one of Austria's oldest universities. Today, with over 28.000 students and 5.000 staff, it is western Austria's largest institution of higher education and research. For further information visit [www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)





Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität

DE/EN

vertraulich  
unabhängig  
objektiv

Dafür steht die Österreichische Agentur  
für wissenschaftliche Integrität

universität  
innsbruck

Juni 25

Robert Rebitsch

Page 5

Verantwortlich an der UIBK

Universitätsstudienleiter:in Vizerektor für Lehre und Studierende	Vizerektorat für Forschung
Studienrechtliche Angelegenheiten Diplom-/Masterarbeiten Dissertationen	alle anderen Forschungsaktivitäten Habilitationsarbeiten
Zentraler Rechtsdienst	

universität  
innsbruck

Juni 25

Robert Rebitsch

Page 6

Ombudsstelle für  
gute wissenschaftliche Praxis der Universität Innsbruck  
seit 2021

Univ.-Prof. Dr. Albrecht Becker (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)

Univ.-Prof. Dr. Katherine Dormandy (Geistes- und Rechtswissenschaften)

Univ.-Prof. Dr. Hans-Peter Schröcker (MINT)

Die Ombudsstelle der Universität Innsbruck fungiert als Vertrauens- und Auskunftsstelle.

[https://www.uibk.ac.at/rektoreteam/forschung/sicherung\\_guter\\_wissenschaftlicher\\_praxis/ombudsstelle-gwp.html](https://www.uibk.ac.at/rektoreteam/forschung/sicherung_guter_wissenschaftlicher_praxis/ombudsstelle-gwp.html)



Robert Rebitsch

Page 7

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre  
Studien (**Universitätsgesetz 2002 – UG**) – Novelle 2021

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>



Robert Rebitsch

Page 8

## §§ 2 und 3 Universitätsgesetz 2002

- Leitender Grundsatz der Universität: Integrität im wissenschaftlichen u. künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb
- Aufgabe der Universität: Sicherstellung der Integrität im wissenschaftlichen u. künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

### § 2. Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre
- Verbindung von Forschung und Lehre, Verbindung der Entwicklung und Erschließung der Künste und ihrer Lehre sowie Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
- Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;
- Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb;
- Lernfreiheit;
- Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge, insbesondere für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;
- Mitsprache der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten und bei der Qualitätssicherung der Lehre;
- nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals;
- Zusammenwirken der Universitätsangehörigen;
- Gleichstellung der Geschlechter;
- soziale Chancengleichheit;
- besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen;
- Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebiarung;
- Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige;

## § 73 UG 2002 Nichtigerklärung von Beurteilungen

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch, ein Plagiat gemäß § 51 Abs. 2 Z 31 oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 32, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

...

## § 89 UG 2002 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

(1) Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen worden ist.

Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG erschlichen worden ist.

## § 89 UG 2002 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

(2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer **Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit** ist nur im Zeitraum **von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit** zulässig.

= Verjährungsfrist

## § 116a UG 2002 - Ghostwriting

(1) Wer entgeltlich oder unentgeltlich ein Werk für eine andere Person herstellt oder einer anderen Person zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar-, Prüfungs-, oder Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit) zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen verwendet werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen.

(2) ...

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den in Abs. 1 genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für eine andere Person herzustellen oder einer anderen Person zur Verfügung zu stellen.

## Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007384>



### § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

**Jedenfalls als wissenschaftliches/künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren:**

- Behinderung/Sabotage Forschungstätigkeiten/künstlerische Tätigkeiten
- unerlaubte Hilfsmittel (missbräuchliche Nutzung von KI)
- Ghostwriting
- Plagiat
- Datenfälschung/-erfindung



## § 2a Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz

- Ausschluss vom Studium im Ausmaß von zwei Semestern, wenn Fehlverhalten schwerwiegend ist und vorsätzliche Handlung
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

## Definition Plagiat:

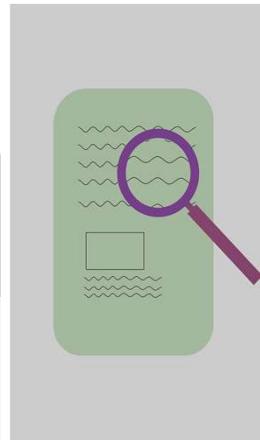
*Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat)*

giar [lat.] der, -s, -e u. Plag  
s der, -...ri: (veraltet) Plat  
- Plagiat [lat.-fr.] das, -els  
das unrechtmäßige Nach  
n u. Veröffentlichen eines



## Wie werden Plagiate erkannt?

Quantitative Überprüfung	Qualitative Überprüfung
Plagiatssoftware	Fachnahe Wissenschaftler:innen
UIBK: turnitin	



## Plagiatssoftware:

universität  
innsbruck

Intranet Studium Forschung Netzwerk Über uns

Zentraler Informatikdienst der Universität Innsbruck

**Ähnlichkeitsprüfung mit Similarity (by Turnitin)**

**Beschreibung**

Die Ähnlichkeitsprüfung wird mittels Similarity von Turnitin durchgeführt. Die Dateien der Studierenden werden zur Überprüfung hier hochgeladen: <https://turnitin.ulibk.ac.at>

Aktiv Lehrende der Universität Innsbruck haben die Möglichkeit, sich via Shibboleth (SSO) bei Turnitin mit ihrem Benutzernamen und Passwort einzuloggen. Sie können auf Textgleichheit mit Dateien des Internets sowie mit eigenen Fachliteratur. Die Software soll ein Hilfsmittel angesehen werden, als Werkzeug um zu einer Beurteilung zu kommen. Der Prüfbericht von similarity muss immer von betreuenden Lehrenden geprüft und bewertet werden.

**Bezug**

- Alle aktiven Lehrende der Universität Innsbruck

**Hilfe**

- [https://www.ulibk.ac.at/media/filer\\_public/92/74/92747ce4-86cf-482b-a525-19daef4db15/similarity\\_ulibk.pdf](https://www.ulibk.ac.at/media/filer_public/92/74/92747ce4-86cf-482b-a525-19daef4db15/similarity_ulibk.pdf)

**Kontakt**

- [av-studio@ulibk.ac.at](mailto:av-studio@ulibk.ac.at)

**Weitere Infos**

- <https://www.ulibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/plagiat/index.html.de>

Zentraler Informatikdienst (ZID)

Servicekatalog des ZID

Services für Mitarbeiterinnen

Services für Studierende

Software

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Anträge

Offnungszeiten

EDV-Benutzerräume

Account/Passwort

Passwortänderung

Benutzungsregelungen

IT-Sicherheit

Anleitungen

FAQ

Anlaufstellen/Kontakt

Weiterführende Links

## Konsequenzen:

Werden durch das Rektorat auf der Grundlage des Universitätsgesetzes, Arbeitsrechts oder Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gesetzt!



- von Verwarnung bis Entlassung
- Nichtigerklärung von Beurteilungen
- Aberkennung des akadem. Grades
- Ausschluss vom Studium für max. 2 Semester



Darf man künstliche Intelligenz (KI) im universitären Kontext überhaupt verwenden?

Ja, aber natürlich nur unter Einhaltung der Richtlinien der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP)!

## Wofür kann KI verwendet werden?

- Textbearbeitung, Textanalyse
- Automatisierung von Aufgaben
- Recherchieren
- Generierung von Abbildungen oder Bilder



## Leitlinien:

Es dürfen nur KI-Tools verwendet werden, die rechtlich zulässig sind, d.h. nicht gegen geltende Verordnungen und Gesetze verstößen.



- Grundprinzipien der Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Verwendung von KI-Tools (Name des Tools/Version, Umfang des Einsatzes, Zweck des Einsatzes, Datum) muss dokumentiert werden.
- Mit generativer KI erzeugte Texte, Tabellen, Bilder, Videos, Softwarecodes, Datensätze, usw. müssen transparent ausgewiesen werden.

- Texte, die mit Unterstützung durch KI geschrieben wurden, müssen durch die Autor:innen der Arbeit einer sorgfältigen fachlichen Qualitätskontrolle unterzogen werden.
- Für die Interpretation der wissenschaftlichen Ergebnisse in Arbeiten tragen alleine die Autor:innen die volle Verantwortung. Keinesfalls dürfen Large Language Models (LLMs) zum originären verfassen von Texten in wissenschaftlichen Arbeiten verwendet werden

- KI-Tools dürfen nicht als Autor:innen geführt werden, da KI-Tools die Anforderungen an eine Autor:innenschaft bzw. Urheber:innenschaft nicht erfüllen können.

*Sabine Musterfrau, Max Mustermann, ChatGPT, Eine Untersuchung des Fischbestandes im südchinesischen Meer, in: ...*

- Es ist untersagt, Prüfungsarbeiten von Studierenden mittels KI-Tools beurteilen zu lassen. Die Verantwortung der Beurteilung einer Prüfung obliegt immer der Betreuerin/dem Betreuer.



[in](#) [YouTube](#) [Twitter](#) [Instagram](#) /uniinnsbruck

Juni 25

[www.uibk.ac.at](http://www.uibk.ac.at)

Seite 31